

gesetz gegen den Inhalt des Werkes nur Einwendungen erheben, wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist; d. h. es muß in einem äußerlich zur Vervielfältigung geeigneten Zustand sein und es darf gegenüber den vertraglichen Abmachungen nicht etwas gänzlich anderes, juristisch ausgedrückt: ein aliud, sein. Es darf also nicht anstelle des vereinbarten geschichtswissenschaftlichen Werkes ein Roman, anstelle eines Lehrbuches ein Kommentar, anstelle einer geplanten Apotheose eine abfällige Kritik, oder anstelle einer eigenen Arbeit ein Plagiat geliefert werden. Der Inhalt des Werkes muß also nur ganz allgemein dem Vertrage entsprechen, wenn nicht gerade konkrete Richtlinien für die Gestaltung des Werkes vereinbart sind. Im einzelnen ist dem Verfasser in der Gestaltung Freiheit gelassen. Dem Verleger steht eine Kritik am Inhalt nicht zu, immer vorausgesetzt: mangels konkreter Vereinbarungen. Diese Ansicht steht im Einklang mit der herrschenden Meinung, nach der ein Verleger, der einem Schriftsteller so vertraut, daß er ihm Blanko-Vollmacht gibt, diese auch gegen sich gelten lassen muß.

2. Wenn schon bei einem erst noch zu schaffenden Werk, in bezug auf das vertragliche Verhältnis zwischen Verfasser und Verleger eine inhaltliche Kritik dem Verlag nachträglich nicht mehr möglich ist und er die erbrachte Leistung als vertragsmäßig gegen sich gelten lassen muß, so ist der Vertrag auf der Autorenseite jedenfalls dann als erfüllt anzusehen, wenn der Vertrag erst nach Kenntnisaufnahme des Manuskriptes vom Verleger unterzeichnet worden ist.

Schon nach diesen zivilrechtlichen Gesichtspunkten, die in Gesetzgebung und Rechtsprechung im wesentlichen einheitlich beurteilt werden, möchte ich der Ansicht zuneigen, daß man Haases Meinung nicht folgen kann. Wohl wird die Erfüllung nachträglich unmöglich, denn erst ein nachträglicher Verwaltungsakt — nämlich die Beanstandung der Parteiamtlichen Prüfungskommission und das damit selbsttätig wirksam werdende Verbreitungsverbot der Kammeranordnung Nr. 69 oder auch die Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums nach der Kammeranordnung Nr. 70 — schließt die weitere Verbreitungstätigkeit aus. Man wird aber nicht allgemein folgern können, daß die nachträgliche Unmöglichkeit beiderseits nicht zu vertreten ist. Denn nach § 31 Verlagsgesetz liegt grundsätzlich das »Vertretenmüssen«, die Verantwortung für den Inhalt eines Werkes nach Abschluß des Vertrages, in der Sphäre des Verlages.

Betrachtet man dieses Ergebnis nun noch einmal unter dem Gesichtswinkel der Kulturkammergesetzgebung, so ergibt sich

3. folgendes: Der Schriftsteller wird innerhalb der Reichsschrifttumskammer auf seine allgemeine Ehrenhaftigkeit und auf seine politische Zuverlässigkeit geprüft. Dadurch ist der Kreis der Verfasser, die ihre Werke dem Verleger anbieten dürfen, allgemein eingeschränkt und der Verleger der Prüfung der Werke solcher Verfasser enthoben, die bei der Eingliederung in die Reichsschrifttumskammer wegen Unzuverlässigkeit und Nichteignung abgelehnt worden sind. Es gibt aber kein Gesetz, das dem Schriftsteller verbietet, politisch unerwünschte Bücher zu schreiben. Ein solches Verbot ist nicht durchführbar. Ein indirektes Verbot liegt höchstens in der Tatsache, daß die Reichsschrifttumskammer die politische Zuverlässigkeit eines Schriftstellers, dessen Werke mehrfach auf die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums gesetzt worden sind, in einem Ausschlußverfahren prüfen wird. Eine spezielle politische Erziehung des Schriftstellers ist unmöglich, weil ein unverhältnismäßig großer Hundertsatz von Verfassern berufsmäßig Nichtschriftsteller sind. Die politische Erziehung des Verfassers kann daher nur im Rahmen der Erziehung des gesamten Volkes durch die NSDAP. erfolgen.

Aus diesem Grunde hat die Reichsschrifttumskammer den Verleger zum Filter für das gemacht, was gedruckt werden soll. Nach § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz bekommt das Manuskript erst in dem Augenblick für die Reichsschrifttumskammer Bedeutung, in dem seine Veröffentlichung in Frage steht. Deshalb auch wendet sich die Anordnung Nr. 70 über schädliches und unerwünschtes Schrifttum nicht an den Verfasser, sondern an den Verleger und in

zweiter Reihe an den Buchhändler. Auf derselben Linie liegt die Bekanntmachung der Parteiamtlichen Prüfungskommission vom 26. März 1934, Ziff. 2, wonach sie nicht mit den Autoren, sondern mit den Verlegern zu verhandeln wünscht.

Die Verleger sind im Verhältnis zu den Verfassern eine kleine Zahl, sie kommen beruflich immer wieder mit den Referenten des Propagandaministeriums, der Reichsschrifttumskammer, der Parteiamtlichen Prüfungskommission und sonstiger Stellen zusammen, deren Ansicht über die Gestaltung des Schrifttums zu wissen wichtig ist; sie haben in den von der Reichsschrifttumskammer veranstalteten Freizeiten Gelegenheit zu einer mehr oder weniger privatpersönlichen Aussprache mit ihnen. Sie haben dauernd wegen soundsovieler Werke schriftliche und mündliche Verhandlungen mit der Parteiamtlichen Prüfungskommission und kennen deren Tendenzen und deren Praxis. Ich sehe schon ganz davon ab, daß die meisten Verleger Parteigenossen sind und daß der Nationalsozialismus ja schließlich keine Geheimwissenschaft ist, sodaß der Verleger im allgemeinen durchaus im voraus wissen kann, was bei der Parteiamtlichen Prüfungskommission durchgeht und was nicht. Sowohl nach Zivilrecht wie auch nach Kulturkammerrecht trägt also die politische Verantwortung für ein Buch der Verleger und er ist auch in der Lage, diese Verantwortung zu tragen.

Die gegenteilige Ansicht, nach der die Beanstandung durch die Parteiamtliche Prüfungskommission ein unvorhersehbares Schicksal ist, das von keinem zu vertreten ist, steht nicht im Einklang mit der nationalsozialistischen Wirklichkeit, die doch eine ständige Wechselwirkung zwischen Führung und Volk ist.

Ich komme also zu dem Ergebnis, daß der Verleger die Unmöglichkeit, das Buch zu verbreiten, im Sinne des § 324 BGB. zu vertreten hat, und daß der Autor den Anspruch auf die verlagsvertraglichen Leistungen auch nach der Beanstandung durch die Parteiamtliche Prüfungskommission behält.

Haases Ansicht, daß man auf jeden Fall dann doch noch die Vorschrift des § 254 BGB. über das mitwirkende Verschulden anzuwenden hat, weil ja letzten Endes doch der Schöpfer des Werkes die Ursache zur Beanstandung geliefert hat, geht meines Erachtens fehl. Denn die Verantwortung, das »Vertretenmüssen«, ist nicht gleichbedeutend mit Schuld oder Verschulden, sondern stellt es darauf ab, aus wessen Risikosphäre der Mangel stammt. Die politische Beanstandung liegt aber in der Risikosphäre des Verlegers. Erst dieses überragende Risiko rechtfertigt die überragende Stellung, die der Verleger doch tatsächlich im Bereich des Schrifttums einnimmt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang mich nicht mit Sonderfällen auseinandersetzen, z. B. wenn durch eine aktuelle Änderung der Außenpolitik ein lobendes oder kritisierendes Urteil über ein anderes Volk plötzlich unerwünscht wird, der Verleger also die Beanstandung durch die Parteiamtliche Prüfungskommission beim besten Willen nicht vorhersehen konnte; denn es kommt mir nicht auf eine erschöpfende wissenschaftliche Behandlung des Problems an. Ich möchte nur den Verlag auf die möglichen Gefahren aufmerksam machen, die daraus entstehen können, wenn man im Vertrauen auf Haases Ansicht konkrete Vereinbarungen für den Fall der Beanstandung durch die Prüfungskommission unterläßt. Denn diese Überlegungen befassen sich ja nur mit dem Fall, daß ausreichende Verträge nicht vorliegen.

Der Verleger, der diese Unklarheit sieht, wird in den Verlagsvertrag gleich eine Bestimmung für den Fall aufnehmen, daß die Parteiamtliche Prüfungskommission beanstandet. Ob die Vertragsklausel nun so lautet, daß der ganze Vertrag unter einer Bedingung geschlossen wird, oder daß dem Autor Aufwendungen oder eine Garantiesumme gezahlt werden, im übrigen aber Leistungen und Gegenleistungen von der Entscheidung der Parteiamtlichen Prüfungskommission abhängen sollen, das hängt von der Leistungsfähigkeit des Verlages, von der Wertschätzung des Autors und manchem anderen ab; die Hauptsache ist, daß sich die Vertragsschließenden über die Rechte und Pflichten in einem solchen Falle vorher einig sind. Besser bei Vertragsschluß zehn Minuten länger verhandeln, als nachher zehn Monate prozessieren!